

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

das Bundeskabinett hat am 14.05.2011 den Gesetzentwurf zur Optimierung der Geldwäscheprävention gebilligt.

Der Entwurf sieht wieder einmal Änderungen im GwG und anderen Gesetzen vor, die allesamt dazu dienen sollen, die aufgrund der FATF-Prüfung im Jahr 2009 festgestellten Mängel zu beheben.

Leider scheint der deutsche Gesetzgeber wie so oft in der Vergangenheit über das Ziel hinaus zu schießen. Es ist zwar zu begrüßen, dass nicht nur die Finanzinstitute und Versicherungen, sondern nun auch andere Verpflichtete, wie z.B. "normale" Gewerbetreibende, mehr als bisher in die Pflicht genommen werden sollen.

Daneben werden aber die Hürden für eine Verdachtsanzeige (zukünftig wohl nur "Verdachts**meldung**") erheblich gesenkt. So reichen jetzt schon Tatsachen aus, die auf eine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung **hindeuten**. Aber auch die Verletzung der Offenlegungspflicht eines wirtschaftlich Berechtigten durch einen Vertragspartner soll zukünftig eine **Verdachtsmeldung** zur Folge haben!

Auch die Vorgaben für die Behandlung von PEPs sollen geändert werden; bislang musste es sich um eine ausländische "politisch exponierte Person" handeln, die im Ausland ihren Wohnsitz hat. Nach den neuen Vorstellungen des Gesetzgebers soll das nun nicht mehr gelten; eine Unterscheidung nach dem Wohnsitz entfällt zukünftig. Auch inländische PEPs unterfallen demnächst § 6 des GwG. Es gibt für diese Personengruppe zwar Erleichterungen; zuerst einmal muss dennoch der jeweilige PEP-Status festgestellt werden. Das wird für alle Verpflichteten einen immensen Mehraufwand ohne wirklichen Mehrwert mit sich bringen. Eine Verpflichtung dazu ist auch der 3. EG-Geldwäscherichtlinie nicht zu entnehmen.

Daneben gibt es noch eine Reihe von weiteren Änderungen (von Verbesserungen mag ich dabei nicht reden), die das GwG nur unnötig weiter aufblähen werden, ohne dass dies der Klarheit und damit der Umsetzbarkeit dienen wird.

Damit Sie sich selbst ein Bild machen können, hier ein [Link](#) zu dem eigentlichen Gesetzesvorhaben. Leider sind dort die umfangreichen geplanten Änderungen des GwG (wie so oft) nur in fragmentierter Form enthalten.

Ich habe mir daher die Mühe gemacht und die geplanten Änderungen in das GwG eingearbeitet. Zur besseren Übersicht sind die Änderungen in **rotem Fettdruck** gehalten. Das geänderte GwG kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Nachdem erst zum 09.03.2011 innerhalb der Umsetzung der 2. EG-E-Geldrichtlinie einige Änderungen im GwG und KWG vorgenommen wurden und am 28.04.2011 eine Änderung des § 261 StGB erfolgte, fällt es mir schwer, hier ein planvolles und abgestimmtes Vorgehen der Bundesregierung, bzw. des nun federführenden Bundesministeriums der Finanzen zu erkennen.

Wenn der Gesetzgeber ein Gesetz zur "**Optimierung**" der Geldwäscheprävention plant und erst vor wenigen Wochen das Gesetz zur Schwarzgeldbekämpfung in Kraft getreten ist, stellt sich mir die Frage, weshalb der Gesetzgeber dabei permanent "vergisst", in § 24c KWG in die jeweils durch die Kreditinstitute bereit zu stellende Datei die Pflicht zur Aufnahme von **Schließfächern** aufzunehmen. Eine solche Pflicht gibt es erstaunlicherweise nicht, würde aber mit einem Mal den Strafverfolgungsbehörden und auch den Finanzbehörden offenbaren, wer in Deutschland Schließfächer unterhält.

Das wäre ein wirklich wirksamer Beitrag zur "Optimierung der Geldwäscheprävention" und zur Schwarzgeldbekämpfung.

Da dies offenkundig nicht gewollt ist, kann ich die permanenten Versuche des Gesetzgebers , am GwG und KWG "herumzudoktern" um eine angeblich bessere Geldwäschebekämpfung zu erzielen, nur noch mit Unverständnis kommentieren.

Mit tun nur diejenigen unter Ihnen leid, die zukünftig versuchen müssen, diese plan- und hilflosen Versuche des Gesetzgebers in ihrer täglichen Praxis umzusetzen.

Leider scheint auch mit der Umsetzung dieses neuen Optimierungsgesetzes noch kein Ende absehbar. Die Europäische Kommission bastelt angeblich bereits an der 4. Geldwäscherichtlinie, deren Umsetzung dann ja auch wieder in den nächsten Jahren erfolgen muss.

Dennoch hoffe ich, dass Sie sich nicht entmutigen lassen und wünsche Ihnen trotz allem eine schöne Arbeitswoche.

Ihr

Achim Diergarten

Anna-vom-Hof-Str. 9
87600 Kaufbeuren

Telefon: 08341-7158614
Telefax: 08341-9080531

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, so können Sie mir [hier](#) eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen.

